

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Bautzen

1. wustawki k změnje wustawkowwo zarunanju trěbnych kóštow za transport šulerjow we wokrjesu Budyšin

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), und des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), gemäß Beschluss des Kreistages vom 27.05.2024 folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Bautzen

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 06.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird korrigiert:

„5) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen ist zumutbar, wenn die Ankunft am oder die Abfahrt vom Schulort der nächstgelegenen Schule in der Regel innerhalb von 45 Minuten, bei Grundschulen innerhalb von 30 Minuten, zuzüglich Wegezeit vor Beginn oder nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 6 und für Schüler beruflicher Schulen und der Gymnasien ab Klasse 11 ist eine längere Wartezeit zumutbar.

Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen oder verkehrsmäßig nicht günstigen aufnahmefähigen Schule sind längere Warte- und Übergangszeiten zumutbar.“

2. § 5 Absatz 4 wird korrigiert:

„4) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 3 können aus pädagogischen oder gesundheitlichen Gründen zugelassen werden. Für die Anerkennung gesundheitlicher

Gründe ist eine amtsärztliche Bescheinigung und für die Anerkennung pädagogischer Gründe eine Bescheinigung des zuständigen Landesamtes für Schule und Bildung erforderlich.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den 27.05.2024

Udo Witschas, Landrat